

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 6. Februar 1915.)

1. Höchste Verordnung

vom 9. Januar 1915.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie haben

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
 von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und
 Lobenstein,

zc. zc. zc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
 Uns bewogen gefunden, in Ergänzung Unserer Verordnung vom 16. Dezember
 1912 auch die für das Fürstentum Neuß Jüngerer Linie nach dem Statut vom
 28. Mai 1909 dem Fürstlich Neußischen Ehrenkreuz angegliederte

Verdienstmedaille,

um sie für Verdienste im Kriege zu verleihen, auf das Fürstentum Neuß Älterer
 Linie auszudehnen und folgendes festzusetzen:

Die Dienstmedaille wird für Verdienste im Kriege auch mit Schwertern
 sowohl an Inländer wie an Angehörige anderer Staaten verliehen in:

- a. der ersten Klasse in Gold,
- b. der zweiten Klasse in Silber.

Dieselbe trägt auf der Vorderseite die Inschrift „Für Verdienst“ umgeben
 von einem Eichenkranz, auf der Rückseite den Namenszug H. R.